

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Prospectus der Actien-Gesellschaft für Baumwollspinnerei  
und Weberei in Varel an der Jade**

**Barleben, P.**

**[Varel a.d. Jade], [1856]**

Titel II. Grundcapital, Actien, Actionaire.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-6631**

**Titel II.****Grundcapital, Actien, Actionaire.**

## §. 5.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus einer Million Thaler, getheilt in Zehntausend Actien zu Einhundert Thalern jede. Von diesem Grundcapital werden sofort eine halbe Million Thaler emittirt; der Rest auf Beschluß des Verwaltungsrathes, sobald derselbe dessen Emission für angemessen erachtet. Die Uebernahme des Restes al pari bleibt zur Hälfte den Zeichnern der ersten halben Million pro rata ihrer Zeichnung, zur anderen Hälfte den in §. 14 namentlich aufgeführten neun Gründern der Gesellschaft vorbehalten. Die Gesellschaft ist definitiv constituirt und tritt in Wirksamkeit, sobald 3000 (Dreitausend) Actien oder Dreihundert Tausend Thaler gezeichnet sind.

## §. 6.

Die Actien werden au porteur, d. h. auf jeden Inhaber lautend, in nachfolgender Art ausgefertigt: Jede Actie wird, mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Mit jeder Actie werden für eine Reihe von zehn Jahren Dividendenscheine, auf jeden Inhaber lautend, nebst Talon ausgereicht, welche gegen Rücklieferung des letzteren nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Das Schema der Actien, Dividendenscheine und Talons ist sub Lit. A. hier beigelegt.

## §. 7.

Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem vom Verwaltungsrathe zu ermessenden Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von Zehn bis Fünf und Zwanzig Prozent, jedesmal binnen vierzehn Tagen nach einer in die durch §. 12 bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages. Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Actien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Actien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Actionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Actienzeichner zugelassen werden. Derselbe ist auch berechtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe gegen die ersten Actienzeichner gerichtlich beizufordern.

## §. 8.

Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt und diese nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

## §. 9.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Actien oder Dividendenscheine mortificirt werden, so erläßt der Verwaltungsrath dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung in den, in §. 12 bezeichneten öffentlichen Blättern, jene Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte



an denselben beim Verwaltungsrathe geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt der Verwaltungsrath die Documente für nichtig. Der Verwaltungsrath veröffentlicht den betreffenden Beschluß durch die im §. 12 erwähnten öffentlichen Blätter und fertigt an Stelle dieser Documente andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

§. 10.

Alle Actionaire sind für ihre Verpflichtungen aus dem Beitritte zu der Actiengesellschaft dem Gerichtszwange des Gerichts zu Barel, woselbst sie ihr Domicil erwählen, unterworfen. Die gerichtlichen Zustellungen an sie erfolgen entweder durch Einrückung in die im §. 12 bezeichneten Blätter, oder für sie an einen vom Verwaltungsrathe zu ernennenden Bevollmächtigten, der eben so bekannt gemacht wird.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§. 11.

Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 7 vorgeesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

§. 12.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den „Oldenburgischen Anzeigen“, in der „Berliner Börsenzeitung“, in der „Weserzeitung“ und in der „Hannoverschen Zeitung.“ Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigen Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat und dies vom Verwaltungsrath öffentlich bekannt gemacht ist.

### **Titel III.**

#### **Von dem Verwaltungsrath.**

§. 13.

Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen in diesem Statut nicht ausdrücklich ausgenommenen Beziehungen wird einem von der General-Versammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Die Wahlverhandlung erfolgt gerichtlich oder notariell und ein über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung.

Der Verwaltungsrath besteht aus 9 Mitgliedern. Ihre Funktionen dauern 6 Jahre. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus. Die General-Versammlung wählt ihre Nachfolger durch geheime Abstimmung. Welche Mitglieder in den Jahren, wo der Turnus noch nicht

